

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXIII.

Bern, den 21. Christi. 1799. (10. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. November,

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Hochs Meinung.)

Diese Bemerkung, die mir die minder kostspieligste, und der Souveränität würde am zweckmäfigsten scheint, wünschte ich von der Revisionscommission geprüft zu sehen, der ich diese Sache zurückweise.

Zässlin will einige Gründe gegen einen allzu zahlreichen Vollziehungsrat widerlegen: die Geschichte der italienischen Republiken beweist, daß eine sehr zahlreiche Regierung den Umsturz eines Staates keineswegs zu verhüten im Stand ist. Man verliert 2 Hauptgrundsätze aus den Augen, indem man eine so große Zahl Direktoren verlangt; einerseits daß eine besondere Gesetzgebung, die zugleich Wächter für die Vollziehung der Gesetze, vorhanden ist; anderseits die Grundlage unserer Verfassung, die ohne Hinsicht auf Geburt oder Vorrechte irgend einer Art, jeden Tüchtigen in den Volkz. Rath wählbar macht. Dekonomische Einwürfe kommen jetzt zu früh, darüber wird erst in der Folge das Zweckmäfigste verfügt werden. Suppleanten aus der Gesetzgebung zu nehmen, würde die Trennung der Gewalten nicht erlauben.

Huchs stimmt für 18 Glieder; nach Grundsätzen der demokratisch-repräsentativen Verfassung müssen alle 4 verschiedene Gewalten auf gleiche Weise vom Volk ausgehen und ihm auf gleiche Art genähert werden; der Kantonsgeist glänzt unter 5 Gliedern so gut er es unter mehrern thun kann — man sehe nur auf die vom Direktorium bis dahin vorgenommenen Wahlen. Das Volk hat auch gewiß bei seinen Repräsentantenelektioen gute Wahlen getroffen und gesorgt, daß nicht lauter Gelehrte in die Räthe

kommen, indem sonst die Gesetze noch gelehrter und noch unverständlicher geworden wären.

Lüthard findet, daß die Attributio[n]en, die das Volkz. Direktorium haben soll, nicht genau angegeben sind; dadurch wird es ihm unmöglich sich über die Zahl zu entscheiden; er wünscht also, die Commission möchte vor Bestimmung der Zahl der Direktoren, ihre Verrichtungen und Attribute genau angeben; dazu will er der Commission das Ganze zurückweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Diethelm möchte der Commission über den Namen, den dieser Rath haben soll, speciellen Auftrag geben (man lacht); das Volk wird viel Gewicht darauf legen; es ist dieses gar nicht lächerlich. Ich mache einen großen Unterschied zwischen einem Direktorium und einem Vollziehungsrat.

Lüthi v. S. Man beschließe ganz einfach, es soll fünftig ein Volkz. Rath seyn.

Cart widersezt sich solchen einzelnen Beschlüssen; ehe die Attribute festgesetzt sind, kann auch der Name es nicht werden.

Lüthi v. S. findet diese Schwierigkeit nicht. Usteri. Die Sache ist längst stillschweigend entschieden; in unsern vom gr. Rath schon angenommenen Abänderungsbeschlüssen haben wir uns immer des Worts Volkz. Rath bedient.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Ein und vierzigste Sitzung, den 28. Nov.

Präsident: Mohr.

„Wie kann dem Betteln in unserem Canton abgeholfen werden?“ Die Vorslesung, welche Bürger Esiermann über diese Frage gehalten, folgt hier im Auszuge.

Diese Frage zu beantworten, thelle ich die Bettler in drei Klassen ab: Erstens die Hausarmen; zweitens, die sich nicht selbst erüahren können; drittens, die es könnten, aber nicht wollen.

E r s t e K l a s s e. Die Hausarmen; diese müssen heut zu Tage betteln gehen, weil die Quellen, aus denen sie ihren Unterhalt schöpfen, versopft sind, und wegen der großen Theurung der Lebensmittel. Der ihnen unbeliebigen Nothwendigkeit zu betteln, vorzubeugen, möchten folgende Mittel nicht undienlich seyn. Erstens, Erleichterung ihres Unterhaltes auf eine andere Art. Zweitens, mögliche Erleichterung ihres Erwerbes. Drittens, freiwillige Geldvorschüsse.

Itens, Erleichterung ihres Unterhaltes auf eine andere Art. Sie kann erzielt werden, A) durch Sammlung des Allmosens zu ihrem Vortheile; B) wohlfeilere Reichung der Lebensmittel auf Kosten der Gemeinde.

a) Durch Sammlung des Allmosens zu ihrem Vortheile.

Es würde geschehen 1. Wenn man in der Kirche und an dem Hauptorte der Munizipalität eine Armenbüchse aussetze. 2. Die Beiträge an Speisen und Kleidungsstücke durch rechtschaffene Leute aufnahme. 3. Die Gelder, die dem Waisenvogte in jeder Gemeinde anvertraut, und eben zu ihrem Unterhalte bestimmt sind, auf sie anwendete.

b) Durch wohlfeilere Reichung der Lebensmittel auf Kosten der Gemeinde.

Die Gemeinde könnte ihnen die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens anschaffen, und sie ihnen wohlfeiler zukommen lassen.

Ztens, Mögliche Erleichterung ihres Erwerbes; weil sie sich mit ihrer gewöhnlichen Arbeit nicht durchzuschlagen wissen, muss man ihnen Mittel an die Hand geben, sich auf eine andere Art möglichst mit Nutzen zu beschäftigen.

Ztens, Freiwillige Geldvorschüsse. Zu diesem verpflichtete ich vorzüglich, A) die Lehnsvrächter, oder sogenannten Lehnherrn; B) die Gemeinde.

a) Die Lehnherrn; sie erreichen die Absicht, wenn sie auf die vollständige Bezahlung des verflossenen Hauszinses nicht mit so viel Härte dringen, und sie bis zu einer vortheilhaftesten Zeit verschieben würden.

b) Die Gemeinde; diese könnte solche Leute mit Geldern aus ihrem Seckel unterstützen,

und sie, weil das Uebel nur vorbeigehend ist, in bessern Zeiten, ohne Zinsen zurückfordern.

Z w e i t e K l a s s e. Die Unglücklichen dieser Klasse dem Betteln zu enttreissen, weiß ich keine anderen Mittel, als: Erstens, Einrichtung von Armenhäusern; diese könnten zu Stande gebracht werden; A) durch fromme Stiftungen; B) freiwillige Beisteuern.

a) Durch fromme Stiftungen; sie könnten bestehen:

1. Aus neu zu errichtenden, 2. aus zu andern Absichten bestimmten Stiftungen; 3. aus den Allmosengeldern, die jährlich in jeder Pfarre von dem Vorgesetzten des Orts den Armen ausgetheilt werden.

b) Durch freiwillige Beisteuern.

Sollte noch etwas überdies abzutragen seyn, müssten die Bürger des Bezirkes (denn eines in einem ganzen Bezirk würde wahrscheinlich erflecken) es noch verhältnismässig darzulegen.

Ztens, Aufnahme in andere Häuser. Sie möchte A) theils unentgeldlich seyn; B) durch die Bürger des Bezirkes bestritten werden.

a) Sie möchte theils unentgeldlich seyn.

Es giebt in jeder Gemeinde mitleidige Seelen; die Bürger des Kantons haben sehr viele Kinder aus dem unglücklichen Kanton Waldstätten unentgeldlich aufgenommen: sie würden also auch ihren, sie noch näher angehenden hilflosen Mitbürgern ihre Thüre nicht verschliessen.

b) Sie möchte theils durch die Bürger des Bezirks bestritten werden.

Wenn auch nicht alle auf vorgemeldete Art besorgt würden, würde es ihnen leicht seyn, die wenigen Uebrigen aufzunehmen, und sie verpflegen zu lassen.

D r i t t e K l a s s e. Diese hat ihre Lebensart zuzuschreiben theils der geerbten Gewohnheit, theils dem Hange zum Musiggange, theils dem erloschenen Ehrgefüle. Um sie von dem Betteln abzuhalten, wirkten, meines Erachtens, erstens, Belehrungen; zweitens, gewisse Belohnungen, und drittens, Strafen, wo nicht alles, doch sehr viel.

Ztens, Belehrungen; diese müssten ihnen also A) die Bosheit ihrer Gewohnheit aufdecken; B) ihre Trägheit rügen; C) ihr Ehrgefühl wecken.

stens; Belohnungen; sie dürfen bestehen; A) in öffentlichen Beifallbezeugungen; B) Bekanntmachungen; C) Geschenken, wenn eine Person dieser Art sich freiwillig dem Bettel entzöge.

3tens, Strafen; A) Schmählerung des Allmosens; B) öffentliche Beschämung; C) Zwang zur Arbeit möchte etwan zweckmässig seyn.

a) Schmählerung des Allmosens; diese fände

Statt:

1. Verminderung, 2. Versagung desselben außer dem Mittag- und Nachtessen.

b) Öffentliche Beschämung; dazu könnte dienen:

1. Bessere Pflege der wahrhaft Armen; 2. öffentliche Abwürdigungen.

c) Zwang zur Arbeit.

Man müßte sie endlich zwingen, wenn alles fruchtlos wäre, ihr Essen durch Arbeiten zu verdienen, so könnten sie vielleicht zum Entschluss, für sich zu arbeiten, bewogen werden.

Nach dieser Vorlesung, die mit vielem Beifall aufgenommen worden, liest B. Unterstathalter Keller einen Aufsatz über den nämlichen Gegenstand. Er macht aufmerksam auf das täglich zunehmende gefährliche Bettelwesen, und auf das wirklich schon eingetretene Elend der Armen im gegenwärtigen Winter, und stellt die Dringlichkeit vor, (da jetzt ein zweckmässiger, vollständiger Plan nicht könne ausgeführt werden,) das vorhandene und noch zu befürchtende Elend schon für diesen Winter zum Theil zu heben und zu lindern. — Seine Hauptvorschläge, die er mit einer interessanten Darstellung vorträgt, reduziren sich auf folgendes:

1. Es sollen keine herumziehende Bettler geduldet werden,

2. Die Armen sollen nicht fern in den Scheunen und Ställen übernachten, sondern die reichern Bürger sollen aufgesordert werden, ihnen in den Wohnungen Obdach zu geben.

3. Die Gemeinden schaffen die rohen Materialien zur Bekleidung ihrer Armen an, lassen aber letztere selbe eigenhändig verarbeiten.

4. Die Gemeinden werden aufgemuntert und unterrichtet, ihre Armen mit Rummorfs wohlfeiler und nahrhafter Suppe zu ernähren.

5. Das Straßenbetteln ist auf das strengste verboten. Ein rechtschaffener durch seine Redlichkeit bekannter Bürger sammelt zu gewissen Zeiten die Armenbeiträge ein.

6. Ein Theil des Gemeindelandes wird den Armen gewidmet, von ihnen bearbeitet, und zu ihrem Unterhalt verwendet.

Am Schlusse sagt B. Keller: „Ich weiß gar wohl, daß diese Verfugungen für die Armen unsers Kantons nicht den Namen der Armenanstalten verdienen, daß dadurch der Bettel nicht gänzlich gehoben, ja zum Theil noch auf einige Zeit befördert oder unterhalten werde. Allein selbe müssen bloß als provisorisch angesehen werden. Das Armenwesen ist bey uns des gänzlichen desorganisirt. Die Armenfonds sind zum Theil verloren, zum Theil beträchtlich herabgeschmolzen. Anstalten erfordern Zeit, und ihre Ausführung kann noch Jahre lang anstehen. Der Winter ist vor der Thür. Viele hundert nothleidende Familien strecken ihre Hände um Rettung aus, und mit blossen Projekten, seyen sie auch noch so schön, ist jenen nicht geholfen. Sie brauchen schleunigen Beistand. Unterstütze man einstweilen das baufallige Haus, damit der Besitzer beim Sturm und Ungewitter ein Obdach habe, und dann erst lege man den Grund zum neuen, damit man es mit Masse und Fleiß erbauen könne.“

noch nimmt das Wort, und sagt nebst viensem andern Vortrefflichen: „Es ist auffallend, daß die Regierung für die Armenunterstützung im Allgemeinen in Helvetien noch nichts gethan. Die milotheitigen Stiftungen giengen verloren durch Aufhebung der Zehnten und Grundzinse, und womit wurden sie seither ersetzt? Man hat einen Loskauf beschlossen; unterdessen, bis daraus einiger Ersatz abgereicht wird, können die Armen vor Hunger sterben. Ist das ein Zug einer gerechten und väterlichen Regierung? — Schon sehen wirs überall, und erfahrens alltäglich, daß die Armen, — um sich vor dem Hungertod zu bewahren, — genötigt werden, zu stehlen; und diese Diebstähle werden immer mehr überhand nehmen, so lange den Armen nicht ihr Brod zurückgegeben wird. Laßt uns doch im Namen der Armen eine dringende Vorstellung an die gesetzgebenden Räthe wagen! Laßt uns die Stellvertreter der Armen seyn, wenn niemand anders die Sorge für sie übernimmt! — Ein freier Mann soll sich nicht scheuen, die am Tag liegende Wahrheit zu sagen, und mit der Regierung frei zu sprechen. Wenn wir mit der Regierung nicht

frei sprechen dürfen, so sind wir Sklaven. Gegen den Bettel selbst macht B. Koch folgende Vorschläge:

1. Da übel angewendete Mildthätigkeit schadet, so theile man mit Wahl und Ueberlegung aus.

2. Man richte demnach die Verwaltung der Almosenquellen zweckmässiger ein. Es werden z. B. in den Gemeinden Almosenpfleger ernannt, die unter den Munizipalitäten stehen, Bürgschaften stellen und Rechnung ablegen müssen. Sie sollen ein detaillirtes Register über die Armen, über die Zuflüsse, über die Vertheilung u. s. w. führen.

3. Die fremden Armen sollen in einem bestimmten Haus beherrbert werden.

4. Die pensionirten Armen sollen ein bestimmtes Zeichen nach Districkt und Gemeinde tragen und eine Schrift mit sich führen müssen, in welcher ihre Familien, ihr Vermögen zu verdienen oder nicht zu verdienen, ihre moralischen Eigenschaften und Gebrechen u. s. w. verzeichnet seyn sollen.

5. Die den Bettel und die Unmoralität der Bettler befördernde Bettelvögte werden abgeschafft. —

Auf Müllers Vorschlag, der Koch ganzlich unterstützt, werden drei Commissionen ernannt, die bald rapportieren sollen. Die erste behandelt die Arme npflege des Kantons für diesen Winter nach B. Kellers Vorschlägen. Die zweite das Armenwesen des Kantons überhaupt nach B. Estermanns und Kochs Diskussionen. Die dritte giebt ein Gutachten über Kochs Vorschlag, zu Gunsten der Armen eine Adresse an das gesetzgebende Korps einzugeben.

Ein verbindliches Schreiben des B. Kriegsministers wird vorgelesen, worin derselbe der Gesellschaft meldet, daß er die Chefs der 6 Halbbrigaden der 18000 Mann helv. Hilfs-truppen aufgefordert habe, die Verzeichnisse verdienter und verwundeter Soldaten, oder bedrängter Familien der fürs Vaterland Gefallenen einzusenden. — Ferner in Folge dessen ein Brief von dem Chef der ersten Halbbrigade, welcher meldet, daß seine Truppen, da sie noch nie das Glück hatten, sich mit dem Feinde zu schlagen, keinen Anspruch auf die für die 18000 geflossenen Gaben dermalen noch machen dürfen.

B. Professor Füglis Thaler giebt auf die

nächste Sitzung die Frage: Was hat die Nachahmungs sucht für nachtheilige Folgen auf einen Staat?

Durch Stimmenmehrheit wird zum Präsidenten der Gesellschaft ernannt B. Kantonsschreiber Guggenbühler.

Anzeigen.

Da die beiden Stellen eines Ober- und Unterschreibers in dem Bureau des helvetischen Senats durch Resignation erledigt sind, so werden alle diejenigen Bürger Helvetiens, die zu diesen Stellen Lust haben, eingeladen, nachdem sie Tags vorher bei dem Bürger Lüthard, Mitglied des Senats, und derseligen Präsident der Saalinspektoren (gelbes Quartier Nro. 10.) sich werden gemeldet haben, auf Montag den 30sten Christmonat, Nachmittag um halb 3 Uhr in dem Versammlungs-Saal des helvetischen Senats in der Gemeinde Bern sich einzufinden, um daselbst die erforderlichen Proben ihrer Fähigkeit zu diesen Stellen abzulegen, wo alsdenn den Aspiranten die Beschäftigungen derselben werden bekannt gemacht werden.

Die Fähigkeiten die gefordert werden, sind: neben angestrengtem Fleiß und untadelhaften Leumunden, welche letztere durch ein Attestat der Munizipalität des Wohnorts des Candidaten bescheinigt werden müssen; Kenntniß der deutschen und französischen Sprache und ihrer Rechtschreibung, so wie auch eine saubere Handschrift in beiden. Die Besoldung beider Stellen ist durch ein Gesetz auf L. 1360 bestimmt worden, wobei zu bemerken, daß der Oberschreiber über diese Summe aus annoch freye Wohnung genießt.

Im Namen der Saalinspektoren des Senats,
Pfnyffler.

Es ist in dem Bureau des Regierungstatsthalters eine Sekretärstelle vacant, zu deren Wiederbesetzung ein Subject erforderlich wird, welches sowohl der deutschen und französischen Sprache mächtig, als auch im Concipieren und dem Rechnungsfache bewandert ist.

Diejenigen, welche diese verlangten Erfordernisse zu besitzen glauben, können sich von dato an binnen den nächsten 4 Wochen bei gedachtem Bureau einschreiben lassen, wo auch die näheren Bedingnisse zu erfahren sind, unter denen die Annahme statt finden wird.

Bureau des Reg. Statth. des Kant. Basel.